

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Änderung vom 4. März 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird geändert.

II. Die Verwaltungsänderung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verwaltungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) (Änderung vom 4. März 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

- Abklärung § 25. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Er empfiehlt eine Abklärung durch Fachleute, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind.
Abs. 4–6 unverändert.
- DaZ-
Lehrpersonen § 29 a. Abs. 1 unverändert.
² Das Volksschulamt kann im Einzelfall anstelle des Abschlusses eines zertifizierten Lehrganges in DaZ für die Volksschule gleichwertige Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Verbindung mit Berufserfahrung als genügende Zusatzausbildung anerkennen.
-

Begründung

A. Ausgangslage

§ 25 Abs. 3 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103) bestimmt, dass der schulpsychologische Dienst (SPD) eine Abklärung durch externe Fachleute veranlassen kann, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind. In der Praxis wird der Begriff «veranlassen» oftmals im Sinne von «anordnen» verstanden. Der SPD ist jedoch nicht berechtigt, für eine Schülerin oder einen Schüler eine Abklärung durch externe Fachleute anzuordnen. Diese Entscheidung ist den Eltern vorbehalten. Der Begriff «veranlassen» soll deshalb durch «empfehlen» ersetzt werden. Der SPD soll jedoch weiterhin die Eltern bei der Organisation weiterer Abklärungen unterstützen.

Weiter soll in einem neuen Abs. 2 von § 29a VSM die geltende und vom Verwaltungsgericht (VB.2023.00348, E. 2.3) gestützte Praxis verankert werden, wonach betreffend Ausbildungsanforderungen die Ausnahmeregelung gemäss § 29 Abs. 5 VSM auch auf Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) Anwendung findet.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 25. Abklärung

Abs. 3 präzisiert, dass der SPD eine Empfehlung über Abklärungen durch externe Fachleute abgeben kann, wenn besondere, vor allem medizinische Kenntnisse notwendig sind. Er ist hingegen nicht befugt, derartige Abklärungen zu «veranlassen» im Sinne von «anordnen». Der SPD kann weiterhin auf geeignete Fachleute hinweisen und den Eltern bei der Organisation einer weitergehenden Abklärung behilflich sein.

§ 29a. DaZ-Lehrpersonen

Mit dem neuen Abs. 2 wird präzisiert, dass eine Einzelfallanerkennung auch bei DaZ-Lehrpersonen möglich ist. Voraussetzung ist dabei weiterhin ein von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson gemäss Abs. 1 lit. a. Bezüglich der zweiten Voraussetzung, dem Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in DaZ für die Volksschule gemäss Abs. 1 lit. b, sind Ausnahmen möglich. Das Volksschulamt kann

DaZ-Lehrpersonen anerkennen, wenn gleichwertige Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Verbindung mit Berufserfahrung als genügende Ausbildung vorliegen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

D. Regulierungsfolgeabschätzungen

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) von der vorliegenden Verordnungsänderung betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

E. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung soll am 1. August 2026 in Kraft treten.